



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



POSITIONSPAPIER 2022

Staatliche Verantwortungs- übernahme bei der Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch

Bilanz und Ausblick



POSITIONSPAPIER 2022

Staatliche Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch

Bilanz und Ausblick

Seit den Veröffentlichungen der Missbrauchsgutachten insbesondere in den Erzbistümern Köln sowie München und Freising ist die Diskussion über die Verstärkung staatlicher Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs insbesondere im kirchlichen Kontext voll entbrannt.

Unterschiedlichste Forderungen stehen im Raum. Einige fordern die Einsetzung einer staatlichen „Wahrheitskommission“, andere, dass die Staatsanwaltschaften endlich keinen Halt mehr vor den Pforten und den Geheimarchiven der Bistümer machen. Viele fordern ein verstärktes „Eingreifen“ des Staates.

Immer wieder wird völlig zurecht formuliert, dass den Kirchen die Aufarbeitung der massenhaft in ihren Zuständigkeitsbereichen begangenen Taten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht allein überlassen bleiben darf. Kirchen könnten Vertuschung, Leugnung und ihr eigenes Versagen nicht selbst aufarbeiten.

Da „der Staat“ bei der strafrechtlichen Verfolgung der noch nicht verjährten Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext uneingeschränkt in der Pflicht steht - und die Kirchen kein verfassungsrechtlich verankertes „Sonderprivileg“ im Vergleich zu anderen Institutionen haben (eine häufig geäußerte Fehlvorstellung) - ist es wichtig, die aktuelle Rechtslage im Umgang mit noch nicht verjährtem sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext (als einen Teil staatlicher Aufarbeitung) genauer zu betrachten.

Zugleich werden mit diesem Positionspapier die bisherigen staatlichen Aktivitäten bei der Aufarbeitung bereits verjährten sexuellen Missbrauchs aufgezeigt, wie auch die sich aktuell eröffnenden Perspektiven für einen künftig viel stärkeren staatlichen Beitrag bei der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch nicht nur im kirchlichem Bereich, sondern in sämtlichen institutionellen Kontexten wie zum Beispiel dem organisierten Sport, den Schulen oder auch der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die ebenso dringende Frage nach Strukturen und Konzepten für die Aufarbeitung familiärer sexueller Gewalt und die insoweit bestehende Verantwortung des Staates – zu der bereits intensive Fachdiskussionen stattfinden und mit der sich die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bereits befasst – wird in diesem Positionspapier noch kein Vorschlag unterbreitet, aber darauf hingewiesen, dass auch hier dringender Handlungsbedarf besteht.



Die Verpflichtung des Staates zu einer stärkeren Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung institutioneller und familiärer Gewaltkonstellationen gegen Minderjährige ergibt sich maßgeblich daraus, dass das staatliche Wächteramt zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher oft nicht ausgeübt wurde, weshalb die gesetzlich vorgesehene Abwendung von Kindeswohlgefährdungen, die Bereitstellung und Gewährung von Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, aber zum Beispiel auch polizeiliche Ermittlungen und somit auch strafrechtliche Aufarbeitung oft nicht stattgefunden haben. Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend haben ein Recht auf staatlich unterstützte Aufarbeitung.

Wie ist die aktuelle Rechtslage bei nicht verjährtem sexuellen Kindesmissbrauch?

Das Legalitätsprinzip gilt uneingeschränkt - auch für sexuellen Kindesmissbrauch in kirchlichen Kontexten.

Kurz zusammengefasst: Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer möglichen Straftat des sexuellen Missbrauchs erhalten – müssen nach dem „Legalitätsprinzip“ strafrechtliche Ermittlungen starten.

Eine Anzeigepflicht für Fälle sexuellen Missbrauchs kennt das deutsche Strafrecht jedoch nicht. Die katholische Kirche in Deutschland hat sich aber seit 2010 verbindlich und seit 2020 im Rahmen einer kirchenrechtlichen Ordnung normativ verpflichtet, grundsätzlich jede Missbrauchstat zur Anzeige zu bringen.

Es ist Aufgabe der Länder sicherzustellen, dass die Ermittlungsbehörden jedem Verdacht und jeder Anzeige auch tatsächlich in der gebotenen Weise nachgehen können. Insoweit sind die Innen- und Justizministerien der Länder gefragt und in der Pflicht, jeweils für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen.

Sehr häufig liegen bekanntgewordene Taten sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche jedoch bereits viele Jahre zurück. Kommt die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall zu dem Ergebnis, dass eine Straftat bereits verjährt ist, darf sie nicht weiter ermitteln. Sie schließt die Akten. Unabhängig davon gibt es auch ein „kirchliches“ Straf- und Disziplinarrecht mit zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten, das aber das „weltliche“ Recht nicht aushebelt oder ausschließt.

Wie sieht das bisherige staatliche Engagement bei verjährtem sexuellen Kindesmissbrauch aus?

Kurzer Rückblick und aktueller Stand der Dinge:

Nach Bekanntwerden der Missbrauchsskandale an katholischen Schulen und Internaten und zum Beispiel der reformpädagogischen Odenwaldschule wurde von der Bundesregierung im Jahr 2010 der Runde Tisch „Sexueller



Kindesmissbrauch“ eingesetzt. In seinem Abschlussbericht¹ hat dieser Runde Tisch Ende 2011 leider keine Empfehlung für die umfassende Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs formuliert.

Nach einem öffentlichen Hearing des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) im Frühjahr 2013 zu unabhängiger Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs auf Bundesebene konnte im Sommer 2015 ein unterstützender Beschluss des Deutschen Bundestages² zu der von USBKM damals beabsichtigten Einrichtung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission erreicht werden. Leider war für die bereits damals geforderte gesetzliche Verankerung dieser Aufarbeitungskommission keine Unterstützung in der großen Koalition zu erreichen.

Im Januar 2016 wurde von USBKM die aktuell bis Ende 2023 befristet ehrenamtlich arbeitende und durch ein Büro unterstützte „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“³ (Aufarbeitungskommission) beim USBKM-Amt eingerichtet, eine Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder durch USBKM - ohne normative Grundlage - berufen. Ein explizit durch den Deutschen Bundestag begrüßter und durch USBKM beauftragter Schwerpunkt der Arbeit der Aufarbeitungskommission ist die Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch im familiären Kontext und der DDR. Inzwischen hat die Aufarbeitungskommission eine wertvolle Arbeit geleistet, ca. 2.000 Betroffene aus unterschiedlichsten Tatkontexten mündlich oder schriftlich angehört, wichtige öffentliche Hearings zu sexueller Gewalt in Familien, der DDR, Kirchen und im Sport und eine Reihe von Fachtagungen durchgeführt.

Welche weiteren Schritte wurden bei der Aufarbeitung schon gegangen?

„Gemeinsame Erklärungen“ von Deutscher Bischofskonferenz und Deutscher Ordensobernkonzferenz mit USBKM zu verbindlichen Standards und Kriterien für unabhängige Aufarbeitung in institutionellen Kontexten:

Unmittelbar nach dem öffentlichen Hearing der Aufarbeitungskommission zu sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext im Sommer 2018 und dann nochmals nach Veröffentlichung der MHG-Studie⁴ im Herbst 2018 bat der Missbrauchsbeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stefan Ackermann, USBKM um staatliche Unterstützung bei der Konzeption und Ausgestaltung unabhängiger Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland.

Die Anfang 2019 begonnenen komplexen Verhandlungen für eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche

¹ https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Berichte/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.pdf

² BT Drs. 18/3833 und Drs. 18/4988

³ <https://www.aufarbeitungskommission.de/>

⁴ <https://www.zi-mannheim.de/forschung/forschungsverbuende/mhg-studie-sexueller-missbrauch.html>



in Deutschland⁵ konnten mit maßgeblicher Unterstützung von Mitgliedern des bei dem UBSKM-Amt gebildeten Betroffenenrates und der Aufarbeitungskommission mit Unterzeichnung am 22. Juni 2020 abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung sieht die Einrichtung von unabhängigen diözesanen und überdiözesanen Aufarbeitungskommissionen vor und formuliert konkrete Anforderungen an die Kernpunkte Unabhängigkeit, Transparenz und die Partizipation Betroffener.

Kernpunkte der „Gemeinsamen Erklärungen“:

Unabhängigkeit wird durch eine paritätische Besetzung der diözesanen Kommissionen gewährleistet, deren Mitglieder aus drei Gruppen bestehen: von Landesregierungen benannte externe Expert:innen, von Betroffenenbeiräten oder vergleichbaren Gremien benannte Betroffene und Vertretungen des Bistums. Der Vorsitz liegt stets bei einer externen Person. Die Mitglieder Mehrheit darf nicht auf Seiten der Kirche liegen. Die nichtkirchlichen Kommissionsmitglieder werden durch den Bischof lediglich berufen, jedoch nicht ausgewählt. Weiterhin dürfen die Kommissionen ausdrücklich nicht in einem Weisungsverhältnis zu dem jeweiligen (Erz-)Bischof stehen.

Transparenz soll durch eine regelmäßige Berichtslegung gegenüber (Erz-)Bischof und UBSKM sowie eine zwingende Veröffentlichung dieser Berichte und einen regelmäßigen überdiözesanen Austausch sichergestellt werden.

Partizipation Betroffener erfolgt zum einen durch Mitgliedschaft in den Kommissionen und zum anderen durch die Einrichtung von Betroffenenbeiräten oder vergleichbaren Gremien. Zusätzlich soll durch die Diözesen eine darüberhinausgehende Vernetzung von Betroffenen gefördert und unterstützt werden.

Mit der Ordensobernkonferenz wurde eine vergleichbare Erklärung für die diözesanen und päpstlichen Ordensgemeinschaften erarbeitet und im Mai 2021 unterzeichnet⁶.

Die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland dauern nach wie vor an.

Die damaligen Bundesminister Seehofer, Dr. Barley und Giffey haben in einem gemeinsamen Schreiben an die damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass das gewählte Vorgehen beider Kirchen und des UBSKM die Unterstützung der Bundesregierung findet.

⁵ https://beauftragter-missbrauch.de/presse/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=270&cHash=a1c9ad72656d80e819ecca04553d23fa

⁶ https://beauftragter-missbrauch.de/presse/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=473&cHash=4e50a37f51262fe5488dfae51e1c8e11



In mehr als der Hälfte der insgesamt 27 Diözesen wurden zwischenzeitlich unabhängige Aufarbeitungskommissionen eingerichtet, die ihre Arbeit mit einer Vielzahl herausgehobener Persönlichkeiten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und fachpraktischen Disziplinen, Betroffenen und Vertretungen der Bistümer schon aufgenommen haben. In den übrigen Bistümern befinden sich diese Kommissionen nach den Standards der „Gemeinsamen Erklärung“ noch im Aufbau. Teilweise ist die Verzögerung dadurch bedingt, dass die Landesregierungen noch keine externen Expert:innen benannt haben, oder die Betroffenenbeiräte oder vergleichbare Strukturen noch im Aufbau sind.

Diese unabhängigen diözesanen Aufarbeitungskommissionen veröffentlichen nach den Regeln der „Gemeinsamen Erklärung“ jährlich Berichte und leiten diese dem UBSKM-Amt zu. Zudem werden jährliche Austauschtreffen der Vorsitzenden stattfinden, an denen auch UBSKM teilnimmt, sie finden bereits in der aktuellen Aufbauphase statt. Darüber hinaus ist alle drei Jahre eine Fachkonferenz mit weiteren Beteiligten vorgesehen, die einer Zwischenevaluation und Vorbereitung nächster notwendiger Schritte dienen soll. Weitergehende Kontroll- oder Monitoringmechanismen sind mit der „Gemeinsamen Erklärung“ jedoch (noch) ebenso wenig angelegt wie konkrete und zu einer kontinuierlichen Begleitung ausgestattete und berechtigte (staatliche) Strukturen.

Hervorzuheben ist, dass Bistümer, Ordensgemeinschaften, oder künftig bald auch evangelische Landeskirchen und möglichst viele andere institutionelle Strukturen durch die Aufarbeitung nach den verbindlichen Standards und Kriterien der „Gemeinsamen Erklärungen“ keinesfalls aus der Verantwortung entlassen werden. Mit Einrichtung der unabhängigen Aufarbeitungskommissionen nach den „Gemeinsamen Erklärungen“ verlieren die Institutionen aber die Steuerungshoheit über das insoweit bei ihnen stattfindende Aufarbeitungsgeschehen.

An diesem Modell sollte - auch für weitere institutionelle Kontexte - als Rahmen festgehalten werden. Aufarbeitung für den Bereich großer und größter Institutionen muss bundesweit, aber dezentral in überschaubaren Regionen und konkret vor Ort stattfinden und kann nicht allein von der Bundesebene aus gesteuert und betrieben werden. Auszubauen und zu verstärken sind daher die konkrete Unterstützung, Begleitung und auch Kontrolle der Arbeit der angelegten bzw. anzulegenden Strukturen.

Hinweis zu den von den Bistümern in Auftrag gegebenen Gutachten:

Einige Diözesen haben bereits im Nachgang der im September 2018 veröffentlichten sog. MHG-Studie die Erstellung juristischer Gutachten bzw. die Durchführung von Forschungsprojekten beauftragt. Diese Gutachten sind jeweils vor Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ bzw. vor Einrichtung der diözesanen Aufarbeitungskommissionen beauftragt worden und kennzeichnen folglich nicht die Aufarbeitung nach der „Gemeinsamen Erklärung“ – diese sieht jedoch die Beauftragung solcher Gutachten und weiterer Expertisen/Projekte explizit vor.

Den unabhängigen diözesanen Aufarbeitungskommissionen steht es ausdrücklich frei, wie sie mit bereits vorliegenden oder zu erwartenden Gutachten umgehen; in einigen Diözesen kündigten die Kommissionen bereits an, die erstellten Gutachten in ihre Arbeit einzubeziehen und darauf aufbauen zu wollen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.



Parallel zu der Entwicklung und Vereinbarung verbindlicher Standards und Kriterien der „Gemeinsamen Erklärungen“ hat die Aufarbeitungskommission bei dem UBSKM-Amt auf der Basis der vielen wertvollen Berichte von Betroffenen Kriterien entwickelt und mit der Fachwelt diskutiert, anhand derer Institutionen und Einrichtungen zurückliegenden sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen Schritt für Schritt und konkret aufarbeiten sollten. Diese außerordentlich wichtigen Empfehlungen („Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“⁷) wurden im Dezember 2019 veröffentlicht.

Welche nächsten Schritte sind jetzt erforderlich?

Ausbau staatlicher Verantwortung bei der Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs:

Strukturelle und fachliche Festlegungen durch „Gemeinsame Erklärungen“ sollten, unter Berücksichtigung der jeweiligen institutionsspezifischen Besonderheiten, künftig für alle institutionellen Aufarbeitungsprozesse als Grundlage und Rahmen dienen, um sexuellen Missbrauch, seine Vertuschung und den Umgang mit betroffenen Kindern und Erwachsenen unabhängig aufzuarbeiten.

Die auf der Bundesebene bereits seit 2016 arbeitende Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) sollte jetzt, wie auch das UBSKM-Amt, gesetzlich verankert werden und ihr als Ausdruck staatlicher Verantwortungsübernahme das Recht übertragen werden, die an konkreten Standards und Kriterien auszurichtende Aufarbeitung institutionellen Kindesmissbrauchs konkret zu unterstützen und kritisch zu begleiten.

Es sollte ein fraktions- und ressortübergreifendes politisches Begleitgremium auf Bundesebene eingerichtet werden, gegenüber dem die gesetzlich gestärkte Aufarbeitungskommission künftig berichten und konkrete Empfehlungen aussprechen kann.

Um unabhängige Aufarbeitung bundesweit in allen institutionellen Kontexten sicherstellen zu können, Transparenz sowie umfassende Anerkennung für und Beteiligung von Betroffenen zu ermöglichen und eine konsequente persönliche und moralische Verantwortungsübernahme der Institutionen und ihrer Vertretungen zu erreichen, sollten von der Bundespolitik jetzt dringend die nächsten Schritte unternommen werden - Schritte, die auch von Betroffenen schon seit Jahren gefordert werden.

Die 2020 und 2021 mit der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzern vereinbarten „Gemeinsamen Erklärungen“ waren und sind ein erster wichtiger Schritt, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs

⁷ <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>



in Institutionen aus der Alleinverantwortung der jeweiligen Institutionen zu lösen und konkrete Standards und Kriterien vorzugeben, an denen sich unabhängige Aufarbeitung in regionalen Strukturen orientieren muss.

Der aktuell breite gesellschaftspolitische Konsens, dass „der Staat“ sich stärker auch bei der Aufarbeitung verjährten sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen institutionellen Kontexten engagieren möge, sollte von der aktuellen Regierungsmehrheit jetzt konsequent genutzt werden.

Die nächsten Schritte zur Sicherstellung unabhängiger Aufarbeitung verjährten sexuellen Missbrauchs in kirchlichen, aber auch anderen institutionellen Kontexten wie zum Beispiel dem organisierten Sport, den Schulen, oder der Kinder- und Jugendhilfe sollten auf dem bereits in den letzten Jahren geschaffenen Fundament aufbauen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien erscheint hier sehr unterstützend, da entschieden wurde, dass die bisherige Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt weitergeführt sowie die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt in gesellschaftlichen Gruppen, auch über den kirchlichen Bereich hinaus, begleitet, aktiv gefördert und wenn erforderlich, hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Die Bundespolitik, konkret die aktuelle Regierungsmehrheit, sollte jetzt vorsehen, die beim UBSKM-Amt seit 2016 bestehende Aufarbeitungskommission im Rahmen des anstehenden UBSKM-Gesetzgebungsverfahrens zügig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ihr konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen, ihre Unabhängigkeit gesetzlich festlegen und Institutionen nach Möglichkeit gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichten.

Zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben, die uneingeschränkt weiterzuführen wären, sollte der Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt über ein gesetzliches Fundament ein klares Mandat erteilt werden, damit dieses staatliche Gremium in die Lage versetzt wird, bundesweit institutionelle Aufarbeitungsprozesse zu begleiten, zu beraten sowie die Einhaltung konkreter Standards bei der regionalen Aufarbeitung und der vor Ort, insbesondere hinsichtlich Unabhängigkeit, Transparenz und Betroffenenbeteiligung, zu überwachen.

Der Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt sollte zudem - auch durch Möglichkeiten des Einsatzes dezentraler haupt- oder nebenamtlicher in ihrem Auftrag agierender Strukturen, die zu konkreten Aufarbeitungsprozessen berichten können - die Funktion einer **zentralen staatlichen Kontroll- und Monitoringstelle** übertragen werden.

Zu empfehlen ist zudem, der Aufarbeitungskommission zu ermöglichen, künftig die Funktion einer **Beschwerde- und Clearingsinstanz** wahrnehmen zu können. Insoweit müssten der Aufarbeitungskommission konkrete gesetzliche Befugnisse zu Akteneinsicht und zum Beispiel für Zeugenladungen eingeräumt und auch dafür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Sollte die Aufarbeitungskommission beim UBSKM-Amt perspektivisch zu einer solchen zentralen Stelle des Bundes für den Bereich der institutionellen Aufarbeitung weiterentwickelt werden, könnten künftig – basierend auf stabiler gesetzlicher Grundlage – kontinuierlich Fortschritte in institutionellen Aufarbeitungsprozessen bewertet sowie konkrete Missstände in der institutionellen Aufarbeitung aufgedeckt und Politik und Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Zudem sollte ein **fraktions- und ressortübergreifendes politisches Begleitgremium** auf der Bundesebene eingerichtet werden, gegenüber dem die künftig gesetzlich gestärkte Aufarbeitungskommission berichten,



konkrete Empfehlungen aussprechen und politisch notwendige Handlungsimpulse erzeugen kann. Dadurch könnte endlich eine stärkere, kontinuierliche und für Institutionen und Betroffene sichtbare politische Einbindung sichergestellt werden.

Jetzt handeln!

Stärkere staatliche Verantwortungsübernahme bei der Aufarbeitung verjährten sexuellen Kindesmissbrauchs:

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für die politische Weichenstellung und Ausgestaltung künftig gestärkter unabhängiger Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland. Von der Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag sollte dazu schnell ein breiter politischer Diskurs in Gang gesetzt werden und es sollten so schnell wie möglich Berichterstatter:innen benannt werden, um für diese gesellschaftspolitisch und ressortübergreifend höchst relevanten Fragen konkrete Ansprechpersonen im Bundestag zu haben.

Gemeinsam sollten Bundestag und Bundesregierung mit den zu beteiligenden Strukturen einen ersten Referentenentwurf noch in der ersten Hälfte des Jahres 2022 erarbeiten und öffentlich zur Diskussion stellen.

Spätestens im Jahr 2023 sollte die in diesem Positionspapier beschriebene Perspektive für eine mit starken Rechten ausgestattete - aktuell bis Ende 2023 befristet beauftragte - Aufarbeitungskommission gesetzlich normiert sein.

Berlin, im Februar 2022